

RoHS steht für **R**estriction of the use of certain **H**azardous **S**ubstances, d.h. für **die** Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe.

Die Gesetzesgrundlage für RoHS ist die EU-Richtlinie **2011/65/EU**. Die RoHS-Richtlinie, die zum 21. Juli 2011 in Kraft getreten ist, wurde im Amtsblatt der europäischen Union am 1. Juli 2011 veröffentlicht und legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest. In Deutschland wurde die RoHS-Richtlinie durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektrStoffV) umgesetzt.

Elektro- und Elektronikgeräte sind nach Artikel 3 Absatz 1 der RoHS-Richtlinie, Geräte die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind. Hiervon ausgenommen sind Elektro- und Elektronikgeräte die in Artikel 2 Absatz 4 benannt sind, wie z.B. ortsfeste Großanlagen.

Hersteller bzw. Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten stellen sicher, dass in Verkehr gebrachte Elektro- oder Elektronikgeräte den geltenden Anforderungen der EU entsprechen, bringen am fertigen Produkt eine CE-Kennzeichnung an und stellen eine EU-Konformitätserklärung aus.

In Anhang II der RoHS-Richtlinie wurden sechs Stoffe die Beschränkungen unterliegen und zulässige Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent benannt, für in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte, die in die in Anhang I aufgeführten Kategorien fallen.

Durch die delegierte Richtlinie **(EU) 2015/863** vom 31. März 2015, zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, die am 22. Juli 2019 in Kraft tritt, wurde die Liste der beschränkten Stoffe geändert und um vier weitere Stoffe ergänzt.

Die Liste der Stoffe die Beschränkungen unterliegen, enthält nun zehn Stoffe mit folgenden zulässigen Konzentrationshöchstwerten:

- 0,1 Gewichtsprozent (= 1.000 ppm) je homogener Werkstoff für:
 - Blei
 - Quecksilber
 - Sechswertiges Chrom
 - Polybromierte Biphenyle (PBB)
 - Polybromierte Diphenylether (PBDE)
 - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
 - Butylbenzylphthalat (BBP)
 - Dibutylphthalat (DBP)
 - Diisobutylphthalat (DIBP)
- 0,01 Gewichtsprozent (= 100 ppm) je homogener Werkstoff für:
 - Cadmium

In Anhang III der RoHS-Richtlinie werden von der Beschränkung des Artikels 4, Absatz 1 ausgenommene Verwendungen definiert. Unter anderem ist die Verwendung von Blei als Legierungselement mit den nachfolgenden Konzentrationshöchstwerten erlaubt:

- 6a: 0,35 Gewichtsprozent (= 3.500 ppm) für:
 - Blei als Legierungselement in Stahl
- 6b: 0,40 Gewichtsprozent (= 4.000 ppm) für:
 - Blei als Legierungselement in Aluminium
- 6c: 4,00 Gewichtsprozent (= 40.000 ppm) für:
 - Blei als Legierungselement in Kupfer

Ziel der RoHS-Richtlinie ist es einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten. Dieses grundsätzliche gesellschaftliche Ziel hält die INGUN Prüfmittelbau GmbH für sehr erstrebenswert und als unverzichtbar. Aus diesem Grund werden bei der INGUN Prüfmittelbau GmbH Geschäftsentscheidungen und Handlungen stets auf umweltrelevante Aspekte und Auswirkungen geprüft.

Wir führen keine routinemäßigen Prüfungen auf das Vorhandensein beschränkter Stoffe durch und eine analytische Überwachung möglicher Kontaminationen ist nicht Gegenstand unserer Ein- bzw. Ausgangskontrolle. Viele Substanzen kommen ubiquitär vor und können daher möglicherweise als Verunreinigung im Produkt nachgewiesen werden.

Unser Produktangebot umfasst Kontaktstifte und Adapter-Teile, denen einzeln betrachtet keine eigenständige Funktion zugerechnet werden kann. Aus dem Grund gelten für unsere Produkte die Anforderungen der RoHS-Richtlinie nicht unmittelbar. Da jedoch die Möglichkeit besteht, dass unsere Produkte in Geräten verbaut werden, die in den Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie fallen, erklären wir nach unserer Kenntnis und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten, dass die von der INGUN Prüfmittelbau GmbH in Verkehr gebrachten Produkte keine Stoffe in Konzentration und Anwendung enthalten, die entsprechend den geltenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU und deren Änderungen, einschließlich der delegierten Richtlinien (EU) 2015/863 und (EU) 2017/1011 verboten sind.

Aktuell (Stand: Juni 2021) fertigen wir noch eine Vielzahl unserer Kontaktstifte mit einem erhöhten Bleigehalt analog zu den Ausnahmeregelungen 6a, 6b und 6c der RoHS-Richtlinie. Vor dem Hintergrund dieser möglicherweise bald endenden Ausnahmeregelungen arbeiten wir intensiv daran, unsere Standardprodukte auf bleifreie Legierungen umzustellen. Einige Artikel können wir bereits heute bleifrei anbieten und viele weitere befinden sich in der Testphase. Für weitere Informationen zu Materialien oder spezifischen Produkten sprechen Sie uns bitte an.

RoHS 2011/65/EU
mit (EU) 2015/863, (EU) 2017/1011

INGUN Prüfmittelbau GmbH
Max-Stromeyer-Straße 162
78467 Konstanz
Germany

Tel. +49 7531 8105-0
Fax +49 7531 8105-65
info@ingun.com
www.ingun.com

Unsere umweltfreundlichen Verpackungen - Schiebeschachteln und Tüten - bestehen aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) und aus Polyethylen (PE).

Bezüglich der Rückführung von Komponenten in den Herstellungszyklus bietet INGUN seinen Kunden an, gebrauchte Kontaktstifte und Kontaktsteckhülsen kostenlos zu entsorgen.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

INGUN Prüfmittelbau GmbH

Konstanz, Juni 2021

Die Geschäftsleitung

Nachtrag:

Im Allgemeinen Sprachgebrauch hört man oft die Bezeichnungen RoHS-1, RoHS-2 oder RoHS-3. Mit RoHS-1 ist die EU-Richtlinie 2002/95/EU gemeint, die mit Wirkung vom 3. Januar 2013 durch die EU-Richtlinie 2011/65/EU aufgehoben wurde. Mit RoHS-2 ist die EU-Richtlinie 2011/65/EU und mit RoHS-3 die Änderung der EU-Richtlinie 2011/65/EU durch die EU-Richtlinie (EU) 2015/863 hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, gemeint.